Zivilistisches Seminar der Universität Bern
Prof. Dr. Stephan Wolf

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 3. Januar 2019

Ernst Eicher, geb. 1941, war in erster Ehe verheiratet mit Amelie Eicher geb. Amacher. Aus dieser ersten Ehe entstammte sein Sohn Beat, geb. 1962, welcher seinerseits mit seiner Ehegattin Barbara zusammen den Sohn Gerhard, geb. 1983, hatte. Im Jahre 1984 sind Amelie, Beat und Barbara anlässlich eines tragischen Lawinenunglücks gestorben. Gerhard, der beim Unfall beide Eltern verloren hatte, ist in der Folge bei seinem sich überaus fürsorglich um ihn kümmernden Grossvater Ernst Eicher aufgewachsen.

1989 hat Ernst Eicher in zweiter Ehe Katrin Eicher geb. Balmer, geb. 1958, geheiratet. Ernst und Katrin Eicher sind Eltern der gemeinsamen Kinder Priska, geb. 1990, und Thomas, geb. 1991.

Am 25. Juni 2008 haben die Ehegatten Ernst und Katrin Eicher-Balmer einen Erbvertrag abgeschlossen. Darin finden sich unter anderem folgende Bestimmungen:
«Für den Fall des Todes des Ehemannes als erstversterbender Ehegatte werden seine Nachkommen Gerhard, Priska und Thomas auf den Pflichtteil gesetzt. Die überlebende Ehegattin wird zu ihrem gesetzlichen Erbteil und zusätzlich für die verfügbare Quote als Erbin eingesetzt. Die Tochter Priska ist berechtigt, das im alleinigen Eigentum des Ehemannes stehende Bild «Tiroler Berglandschaft» von Max Weiler unter Anrechnung an ihren Erbteil zu übernehmen.
Ausserhalb der soeben vorstehend getroffenen erbvertraglichen Verfügungen behält sich der Ehemann ausdrücklich vor, nachträglich im Rahmen der aus der Pflichtteilssetzung der Nachkommen sich ergebenden frei verfügbaren Quote durch Zuwendungen von Geldbeträgen bis zu maximal CHF 80'000.00 (achtzigtausend Schweizer Franken) einseitig letztwillig zu verfügen. Die Ehefrau nimmt diesen Vorbehalt zustimmend zur Kenntnis.»

Am 12. Mai 2015 hat Ernst Eicher eine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet und darin Folgendes angeordnet:
«Als meinen Willensvollstrecker setze ich mein Grosskind Gerhard Eicher, geb. 1983, ein. Dieser soll meinen Willen vertreten. Insbesondere soll der Willensvollstrecker aus meiner Erbschaft 40'000 Franken entweder an den BSC Young Boys oder an den FC Thun ausrichten. Er hat das Geld an den Fussballclub seiner Wahl spätestens innert sechs Monaten nach meinem Tod auszuzahlen. Weiter soll das Bild «Tiroler Berglandschaft» nicht an Priska gehen, sondern an das Kunstmuseum Thun. Das Kunstmuseum hat das Bild jedenfalls alle drei Jahre einmal im Rahmen einer Ausstellung dem Publikum zu präsentieren.»

Ernst Eicher ist am 29. Oktober 2018 verstorben. Der Erbvertrag vom 25. Juni 2008 und die eigenhändige letztwillige Verfügung vom 12. Mai 2015 sind den Beteiligten am 10. Dezember 2018 durch die zuständige Behörde eröffnet worden.

Katrin sowie Priska und Thomas – die allesamt mit Fussball nichts anfangen können – sind vehement dagegen, dass Gerhard auch nur einen Rappen an irgendeinen Fussballclub auszahlt. Sie wollen solches mit allen Mitteln verhindern und diesbezüglich auch gerichtlich vorgehen, falls das nötig werden sollte. Die zuständigen Organe des BSC Young Boys und des FC Thun haben allerdings bereits erklärt, dass sie von vornherein vorbehaltlos auf den

Geldbetrag verzichten, wenn die Zuwendung von Ernst Eicher an sie nicht absolut zweifelsfrei rechtlich begründet und durchsetzbar sei.

Priska – sie hat keinerlei Besitz am Bild «Tiroler Berglandschaft» – ist bitter enttäuscht von der eigenhändigen letztwilligen Verfügung ihres Vaters. Sie besteht darauf, das Bild gemäss Erbvertrag zu erhalten. Erforderlichenfalls werde sie ihr Recht darauf gerichtlich durchsetzen; sie hänge sehr an diesem Bild, weil sie in Tirol als Kind oftmals schöne Ferientage verbracht habe und die im Hauptbahnhof Innsbruck befindlichen Wandgemälde von Max Weiler ihr einen bleibenden Eindruck hinterlassen hätten.

Die überlebende Ehegattin Katrin Eicher ihrerseits ist gar nicht darüber erbaut, dass Gerhard Eicher – zu dem sie nie ein näheres Verhältnis gepflegt hat – die Aufgabe als Willensvollstrecker übernimmt; solches sei im Erbvertrag nicht abgemacht worden und auch ganz allgemein nicht zulässig, weil Gerhard sowieso – wie sich Katrin Eicher ausdrückt – «in die ganze Sache schon involviert ist». Sie will sich deshalb mit den möglichen rechtlichen Mitteln dagegen zur Wehr setzen, dass Gerhard zum Willensvollstrecker wird. In tatsächlicher Hinsicht steht indessen fest, dass Gerhard Eicher, der die Staatsexamina als Rechtsanwalt und Notar des Kantons Bern abgeschlossen hat und seit 2014 zusammen mit zwei Partnern äusserst erfolgreich ein Anwalts- und Notariatsbüro führt, persönlich sowohl fähig als auch integer ist, um das ihm von seinem Grossvater zugedachte Mandat als Willensvollstrecker, das er auch angesichts seiner von Kindheit an bestehenden Verbundenheit mit dem Erblasser gerne übernehmen möchte, in allseits korrekter Weise auszuüben.

Fragen:

1. Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus dem Erbvertrag vom 25. Juni 2008 und der letztwilligen Verfügung des Ernst Eicher vom 12. Mai 2015 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Ernst Eicher?
   Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:
Gemäss Angabe auf Ilias:
Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:
An die Prüfung müssen mindestens* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz), ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung).
* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Handschriftliche Notizen auf dem vorhandenen freien Raum in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.
An der Prüfung dürfen keine Taschenrechner verwendet werden.